

115. Formlose Schenkungen; heutiger Wert der 500 solidi. Einfluß einer partikularen Praxis.

III. Civilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1880 i. S. Sch. (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. III. 474/79.

I. Obergericht Oldenburg.

II. Appellationssenat daselbst.

Eine größere Schenkung war wegen des Mangels der gerichtlichen Insinuation von beiden Vorinstanzen unter Berufung auf eine konstante Praxis der oldenburgischen Gerichte nur bis zum Betrage von 4 200 Mark für gültig erkannt. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des beschenkten Theiles wurde erkannt, daß dieselbe bis zum Betrage von 4 666 Mark 67 Pfennig gültig sei.

Gründe:

„In der Abhandlung von Francke im Archiv für civilistische Praxis Bd. 47 Nr. 18 ist überzeugend dargelegt, daß das deutsche Gewohnheitsrecht, welches in dem Rechtsfage über das Erfordernis der gerichtlichen Insinuation bei großen Schenkungen die 500 solidi durch 500 Dukaten ersetzt hat, von den im Werte von 4 Gulden des 18 Guldenfußes ausgeprägten Reichsdukaten zu verstehen ist, und daß daher die 500 Dukaten dem Betrage von  $1\ 555\frac{2}{3}\%$  Thaler in 14 Thalerfuß entsprechen, d. i. in heutiger Münze  $4\ 666\frac{2}{3}$  Mark oder 4 666 Mark 67 Pfennig. Die partikulare Gerichtspraxis, auf welche die vorige Instanz sich beruft, kann keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung machen, da dieselbe, indem sie, der Ansicht von Savigny, System Bd. 4 S. 210, sich anschließend, das Gewohnheitsrecht auf einen Dukaten im Werte von 4 Gulden des 20 Guldenfußes bezieht, lediglich in einer unrichtigen Auffassung des maßgebenden Rechtsfages beruht.“

